

Abteilung!
Abt. III *T. A. May*

G.Z. L.A.II/1- 2474/30-1952

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 21. NOV 1952

Zl.: 376 *Verf.* Aussch.

Betrifft: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö. Kanalgesetz).

H o h e r L a n d t a g !

Das n.ö. Kanalgesetz soll einerseits immer dringender werdenden Bedürfnissen der n.ö. Gemeinden in sehr wichtigen Belangen der Gemeindeverwaltung gerecht werden, andererseits aber auch Lücken in der bestehenden Gesetzeslage schließen. Der Zweck des Gesetzes ist ein mehrfacher. Das Gesetz soll

1. allen Gemeinden, die ein öffentliches Kanalnetz besitzen, die Ermächtigung geben, Gebühren für den Anschluß an das öffentliche Kanalnetz einzuhoben;
2. die Bemessung der Kanalgebühren sowie das Einhebungsverfahren einheitlich für alle n.ö. Gemeinden regeln;
3. die Anschlußverpflichtung für öffentliche Regenwasserkanäle festlegen;
4. den Gemeinden, wenn die Notwendigkeit hierzu vorhanden ist, die Ermächtigung geben, eine öffentliche Fäkalienabfuhr mit Anschlußzwang einzuführen;
5. eine einheitliche Bemessung und ein einheitliches Einhebungsverfahren für die Fäkalienabfuhrgebühren in allen n.ö. Gemeinden festlegen;
6. die dürftigen Bestimmungen der Bauordnung über die Herstellungs- und Erhaltungspflicht von Hauskanälen ergänzen und schließlich

7. an Stelle der zahlreichen, größtenteils gänzlich veralteten Sondervorschriften für einzelne Gemeinden einheitliche und gleiche Bestimmungen für alle niederösterreichischen Gemeinden schaffen.

Bereits vor dem Jahre 1938 waren Bestrebungen im Gange, auch die mit den Kanalgebühren zusammenhängenden Angelegenheiten einheitlich zu regeln. Die Landesregierung hat am 25. Februar 1926 (G.Z.L.A.V/1-2864-XXII-1926) im n.ö. Landtage einen Gesetzesantrag über die Einhebung von Wasser-, Kanal- und Kehrriechtabfuhrgebühren durch die Gemeinden Niederösterreichs eingebracht. Doch ist es anscheinend zu keiner Beschlußfassung durch den Landtag gekommen.

Während der § 10, Abs.3, lit.d) FAG die Gemeinden ermächtigt, Kanalbenützungsgebühren einzuhoben, diesbezüglich also nur das Bemessungs- und Einhebungsverfahren geregelt zu werden braucht, besteht hinsichtlich der Kanaleinmündungsgebühren keine generelle gesetzliche Ermächtigung, da es sich hierbei nicht um Benützungsgebühren im Sinne des § 10, Abs.3, lit.d) FAG, sondern um Interessentenbeiträge nach § 9, Abs.1, Ziff. 15 FAG handelt, welche die Gemeinden nur auf Grund einer besonderen landesgesetzlichen Ermächtigung erheben dürfen. Zur Erlassung eines solchen Ermächtigungsgesetzes ist der Landesgesetzgebung durch § 8, Abs.5, F-VG die erforderliche verfassungsmäßige Grundlage gegeben. Diese Rechtsauffassung findet ihre Bestätigung auch in der vor 1938 unter den gleichen Voraussetzungen geübten Gesetzgebungspraxis.

Wie schon erwähnt, besteht derzeit keine allgemeine gesetzliche Ermächtigung für die Gemeinden Kanaleinmündungsgebühren einzuhoben. Eine große Anzahl von Gemeinden, in denen die entsprechenden Voraussetzungen gegeben waren, wurden durch Sondervorschriften (siehe § 19 des Entwurfes) hierzu ermächtigt. Diese Sondervorschriften, die überwiegend sehr alten Datums sind und deren weitere Wirksamkeit vielfach bestritten ist, haben für die einzelnen Gemeinden die verschiedenste Be-

rechnungsgrundlagen und durchwegs fixe Beträge festgesetzt. Diese fixen Sätze lauten heute noch vielfach auf Kronenbeträge, weil eine Anpassung an die späteren valutarischen und wertmäßigen Veränderungen verabsäumt wurde. Sie geben den Gemeinden daher an sich die Ermächtigung, Kanaleinmündungsgebühren einzuheben, doch sind sie praktisch wegen der inzwischen eingetretenen wertmäßigen Veränderungen unanwendbar geworden. Die betreffenden Gemeinden haben sich in dieser Zwangslage dadurch geholfen, daß sie nach den obigen Ausführungen unrichtigerweise - unter Beziehung auf § 10, Abs.3, lit.d) FAG - selbst durch Gemeinderatsbeschuß eine entsprechende Aufwertung und Anpassung an die gegenwärtigen Erfordernisse vorgenommen haben. Manchen Gemeinden, die erst später (z.B. Bad Vöslau im Jahre 1951) öffentliche Kanalanlagen errichtet haben, fehlt überhaupt jegliche gesetzmäßige Ermächtigung, solche Einmündungsgebühren einzuheben; auch sie haben in der Praxis mit Bezugnahme auf § 10, Abs.3, lit.d)FAG solche Gebühren selbständig durch Gemeinderatsbeschuß vorgeschrieben. Es ist daher zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eine Neuregelung unvermeidlich. Sie soll jedoch nicht durch Novellierung der zahlreichen veralteten Einzelvorschriften, sondern durch eine für alle Gemeinden geltende Neuregelung erfolgen. Dadurch wird einerseits eine die Verwaltung sehr hemmende Rechtszersplitterung vermieden, andererseits durch Vereinheitlichung des Einhebungs- und Bemessungsverfahrens auch die Rechtsfindung und Rechtssprechung und somit auch die Rechtssicherheit wesentlich gefördert. Der Entwurf vermeidet auch die Festsetzung fixer Gebührensätze und wird der im § 8, Abs.5 F-VG vorgeschriebenen Forderung auf gesetzliche Verankerung des zulässigen Höchstausmaßes durch Herstellung beweglicher Relationen gerecht. Dadurch sind laufende Novellierungen und damit zusammenhängende Versäumnisse der vorgeschilderten Art auch für die Zukunft bereits ausgeschlossen, was besonders in einer wertunbeständigen Zeit von großer Bedeutung ist.

Während das n.ö. Hauskehrichtabfuhrgesetz vom 29. November 1951, LGBl.Nr.9/1952, die Anschlußverpflichtung an die öffentliche Hauskehrichtabfuhr, die n.ö. Bauordnung die Anschlußverpflichtung an ein bestehendes öffentliches Kanalnetz begründet, besteht bis zur Zeit keine gesetzliche Anschlußverpflichtung an eine öffentliche Fäkalienabfuhr. Es bedarf keiner näheren Erläuterungen, daß eine ordnungsgemäße Fäkalienabfuhr im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege besonders in gänzlich verbauten Gebietsteilen von Gemeinden, in welchen noch kein Kanalnetz besteht, ebenso erforderlich ist, wie eine Kehrlichtabfuhr und es daher eine Verpflichtung der Gemeinde ist, hier ordnend einzugreifen. Die im Gesetz vorgesehene Anschlußverpflichtung soll ihr dazu die erforderliche gesetzliche Handhabe bieten. Um die Kosten der Fäkalienabfuhr zu decken, ist die Einhebung einer besonderen zweckgebundenen Gebühr vorgesehen. Zu ihrer Einhebung bedarf es keiner besonderen landesgesetzlichen Ermächtigung, da es sich hierbei ebenfalls um eine Benützungsg Gebühr handelt, deren Einhebung daher auf § 10, Abs.3, lit.d) FAG gestützt werden kann. Hinsichtlich der Fäkalienabfuhrgebühren kann sich daher das Gesetz ebenfalls auf die Normierung eines einheitlichen Bemessungs- und Einhebungsverfahrens beschränken. Auch hinsichtlich der Anlage und Ausgestaltung der Senkgruben bedarf es keiner näheren Vorschriften, weil dies Sache der Bauordnung und des einzelnen Baubewilligungsbescheides ist. Insoweit die n.ö. Bauordnung in dieser Beziehung Mängel aufweist, wird es Sache des Gesetzgebers sein, die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu ergänzen.

Bezüglich der öffentlichen Kanalanlagen sieht der § 66 der n.ö. Bauordnung lediglich die Verpflichtung zum Anschluß an öffentliche Unratskanäle vor. In der Regel wird dies auch genügen, weil es sich bei den meisten Kanalanlagen um Mischkanäle handelt, die sowohl zur Aufnahme und Ableitung der Abwässer, als auch der Niederschlagswasser bestimmt sind. In manchen Gemeinden bestehen jedoch aus den verschiedensten

Gründen reine Regenwasserkanäle. Eine Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle ist aber weder in der Bauordnung noch in einem anderen Gesetze begründet. Dadurch kommen solche Gemeinden in große Schwierigkeiten, weil ohne Anschlußverpflichtung der Zweck solcher Kanalisierungen nicht erreicht werden kann. Das n.ö. Kanalgesetz soll auch in dieser Beziehung Abhilfe schaffen. Es begründet die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen sie nach der Bauordnung für Unratkanäle gegeben ist.

Hinsichtlich der Hauskanäle waren in diesem Zusammenhang einige nähere gesetzliche Regelungen unerläßlich besonders über die Frage der Herstellungsverpflichtung, der Reinigung und des formalrechtlichen Verfahrens bei der behördlichen Aufforderung zum Anschluß. Auch hiezu haben sich die Gemeinden praktischerweise damit beholfen, selbst im Wege eigener Vorschriften ordnend einzugreifen. Die Rechtswirksamkeit solcher Regelungen ist jedoch äußerst problematisch; ihrer rechtlichen Wertung nach können sie nur Richtlinien für den Bürgermeister bei der Erlassung solcher Baubewilligungsbescheide sein.

Obwohl in allen diesen Belangen die gebührenrechtlichen Angelegenheiten mit den baurechtlichen aufs engste verquickt sind, gehören dererlei Vorschriften doch systematisch richtiger in die Bauordnung. Auch hier ist es Angelegenheit der Gesetzgebung, dieser Sachlage und den bestehenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Vor allem ist es dringend notwendig, klare Bestimmungen und Bedingungen über eine Befreiung vom Anschlußzwang festzusetzen. Um jedoch für die Zwischenzeit die Lücke teilweise zu schließen, befaßt sich ein eigener Abschnitt des Gesetzes mit den Regenwasser- und Hauskanälen; es kann, wenn die Bauordnung entsprechend ergänzt ist, dann wieder aufgehoben werden, ohne die übrige Konstruktion des Gesetzes zu stören.

Das Gesetz ist in V Abschnitte und 19 Paragraphen gegliedert und zwar enthält der I. Abschnitt (§§ 1 bis 6) die Bestimmungen über die Kanalgebühren, der II. Abschnitt (§§ 7 und 8) die Bestimmungen über die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr und die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren, der III. Abschnitt (§§ 9 bis 14) gemeinsame Bestimmungen zum I. und II. Abschnitt , der IV. Abschnitt (§§ 15 bis 18) die Bestimmungen über die Regenwasserkanäle und die Hauskanäle und der V. Abschnitt (§ 19) die Schlußbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Zu § 1.

Kanalgebühren können nur von denjenigen Liegen - schaftseigentümern eingehoben werden, für die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung ein Anschlußzwang an das Kanalnetz besteht. Diese gesetzliche Verpflichtung ist hinsichtlich der Unratskanäle grundsätzlich im § 66 der n.ö. Bauordnung, hinsichtlich der Regenwasserkanäle im § 15 des gegenständlichen Entwurfes begründet. Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind ferner jene verpflichtet, denen auf Grund eines freiwilligen Ansuchens der Anschluß bewilligt wird.

Die Verpflichtung der Gemeinden, die eine öffentliche Kanalanlage besitzen, zur Einhebung der Kanalgebühren ist eine zwingende. § 3, Abs. 6 F-VG bietet der Landesgesetzgebung die erforderliche Ermächtigung zu einer solchen Bestimmung.

Die Kanalgebühren bestehen aus den Kanaleinmündungsgebühren, d. s. Gebühren für den Anschluß an das Kanalnetz, den Sondergebühren, die dann zu entrichten sind, wenn infolge der besonderen Beschaffenheit oder Eigenart einer Liegenschaft das Kanalnetz eine über das normale Maß hinausgehende Ausgestaltung erfahren muß und den Kanalbenützungsgebühren, die für die laufende Benützung der Kanalanlage zu entrichten sind.

Die Einhebung der Kanalgebühren ist analog den übrigen Vorschriften bei sämtlichem Gemeindeabgaben durch Gemeinderatsbeschluß festzusetzen. Dieser Beschluß muß als generell verbindliche Norm 14 Tage öffentlich kundgemacht werden. Der Einhebungsbeschluß wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Dieser Wirksamkeitsbeginn ist durch das Gesetz zwingend angeordnet, sodaß die Gemeinden keine Möglichkeit haben, einen anderen Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Gleichzeitig mit dem Beschluß über die Einhebung von Kanalgebühren ist die Kanalgebührenordnung, in der die einzelnen Sätze festzulegen sind, durch den Gemeinderat zu beschließen und in der gleichen Weise kundzumachen.

Im Gegensatz zu früheren Vorschriften sieht das Gesetz eine Verpflichtung zur Entrichtung von Kanaleinmündungsgebühren nur dann vor, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zum Anschluß an das Kanalnetz besteht. Dies trifft nach dem § 66 der n.ö. Bauordnung nur dann zu, wenn - das Vorhandensein eines Straßenkanales vorausgesetzt - die Liegenschaft verbaut ist oder auf einer bisher unverbauten Liegenschaft ein Neubau aufgeführt wird. Die vorerwähnten früheren Regelungen, die durch § 19 des Entwurfes aufgehoben werden, sehen zum Teil auch die Verpflichtung zur Entrichtung von Kanaleinmündungsgebühren für die Eigentümer unverbauter Liegenschaften vor, wenn die sonstigen Voraussetzungen - eine Anschlußmöglichkeit an einen Straßenkanal - gegeben sind, Solche Liegenschaftseigentümer hatten nicht die ganze Gebühr, sondern nur nach besonderen Bemessungsvorschriften einen Teil der sonstigen Kanaleinmündungsgebühr zu entrichten und später, wenn diese Liegenschaft verbaut wird, einen entsprechenden Ergänzungsbetrag zu bezahlen. Diese Regelung, deren Sinn darin zu suchen ist, bei Neuanlage eines Kanalnetzes einen möglichst großen Betrag gleich zu Beginn zur Finanzierung des Bauvorhabens von den Liegenschaftseigentümern zu erhalten, wurde absichtlich nicht in den Entwurf mitaufgenommen, weil letzten Endes eine Kanaleinmündungsgebühr nur dann erhoben werden kann, wenn auch eine Verpflichtung zum Anschluß besteht. Nicht zuletzt aber deshalb, weil die sonst erforderlichen Vormerkungen verwaltungsmäßig eine bedeutende Belastung herbeiführen würden. Für solche Fälle enthält § 3, Abs. (5) des Gesetzes aber die Sondervorschrift, daß bei der Verbauung solcher Liegenschaften nur eine ermäßigte Kanaleinmündungsgebühr u. zw. 80 v.H. des sonstigen Betrages ^{zu} entrichtet ist. Damit erscheinen auch die bereits geleisteten Beiträge zur Herstellung der Kanalanlage wertmäßig entsprechend berücksichtigt.

Zu §§ 2 und 3.

Die Kanaleinmündungsgebühr ist grundsätzlich nur einmal und zwar anläßlich des Anschlusses an das öffentliche Kanal-

netz zu entrichten. Auch in dieser Beziehung weicht der Entwurf bewußt von Regelungen anderer Länder ab. So sieht die analoge steirische und Wiener Regelung vor, daß die Liegenschaftseigentümer alle 25 Jahre eine Kanaleinmündungsgebühr - wenn auch nicht in der gleichen Höhe wie das erstemal - zu entrichten haben. Diese Regelungen gehen von der Voraussetzung aus, daß die Lebensdauer einer Kanalanlage durchschnittlich 25 Jahre beträgt und daher nach diesem Zeitpunkt ein neuerlicher Beitrag zur Instandhaltung des Kanalnetzes von den Liegenschaftseigentümern als unmittelbare Interessenten angemessen ist. Der Entwurf sieht eine solche mehrmalige Leistung von Einmündungsgebühren nicht vor, weil die laufenden Instandhaltungskosten - und eine gänzliche Auswechslung des alten Netzes gegen ein neues wird kaum in der Praxis auf einmal erfolgen - bei der Festsetzung der laufenden Kanalbenützungsgebühren Berücksichtigung finden können. Auch ist dadurch die sonst erforderliche ständige Evidenzhaltung über den Anschlußzeitpunkt der einzelnen Liegenschaften nicht erforderlich.

Lediglich bei späteren Veränderungen ist dann, wenn sich die seinerzeitigen Berechnungsgrundlagen dadurch verändern, eine Ergänzungsgebühr zu einer bereits entrichteten Kanaleinmündungsgebühr zu bezahlen und zwar in der Höhe der Differenz, die sich im Zeitpunkt der Vorschreibung bei Neuberechnung der Einmündungsgebühr für das gesamte Objekt gegenüber dem Altbestand ergibt. Hierbei muß es sich nicht unbedingt um bauliche Veränderungen handeln, sondern auch der Zukauf einer unverbauten Fläche kann die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ergänzungsgebühr begründen, weil ja als Berechnungsfaktor auch 15 % des anschließenden unverbauten Grundes in die Formel eingebaut sind.

Bei Errichtung von Neubauten auf neuparzellierten Grundstücken, tritt die Verpflichtung zur Bezahlung der Kanaleinmündungsgebühr - und zwar in voller Höhe - auch

dann ein, wenn für die ungeteilte Liegenschaft eine Kanaleinmündungsgebühr bezahlt worden ist.

Über die Errechnung der Kanaleinmündungsgebühr enthält der § 3 die näheren Vorschriften. Der Entwurf vermeidet es, im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen fixe Beträge festzusetzen, sondern begrenzt die Höhe der Gebühr, die eingehoben werden kann, durch eine bestimmte Relation zu den jeweiligen Baukosten der Kanalanlage. Dadurch wird nicht nur gleichzeitig eine Gewinnerzielung ausgeschlossen, sondern auch dem tatsächlichen Aufwand Rechnung getragen.

Zu der im Gesetz festgelegten Berechnungsart der Kanaleinmündungsgebühr ist Folgendes zu vermerken:

Die Kanaleinmündungsgebühr soll, wie oben schon ausgeführt wurde, die Kosten der Errichtung des Kanalnetzes decken und soll so bemessen werden, daß derjenige, der mehr Wasser, sei es Regen- oder Schmutzwasser, in den Kanal einleitet, mehr bezahlt, weil mit der steigenden Abwassermenge die Kanalbaukosten steigen. Die Gebühr muß daher etwa proportional der vom Grundstück abzuleitenden Wassermenge sein. Während von den verbauten Flächen die gesamte Regenwasser- und Schmutzwassermenge sofort in das Kanalnetz läuft, versickert und verdunstet ein Großteil des Niederschlagswassers, das auf die unverbauten Flächen fällt.

In Übereinstimmung mit den Berechnungsgrundlagen für Kanäle wird daher angenommen, daß von unverbauten Flächen nur 15 % des Niederschlagswassers sofort in den Kanal gelangt. Es ergibt sich als Maß des abgeleiteten Regenwassers die verbaute Grundstücksfläche, welche um 15 % der unverbauten Fläche vergrößert wird. Um jedoch auch den Einfluß der Schmutzwassermenge zu erfassen, welcher mit der Anzahl der Aborte steigt, wird die Stockwerkszahl mit bei der Berechnung berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ergibt sich die Kanaleinmündungsgebühr aus dem Produkt der Berechnungs-

fläche mit dem Einheitssatz. Wie die Berechnungsfläche und der Einheitssatz zu ermitteln sind, ist in den Absätzen (2) und (3) des § 3 genau ausgeführt. Darnach ist die Berechnungsfläche das Produkt der halben verbauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der Wohngeschosse, vermehrt um 15 v.H. der unverbauten Fläche.

Bezeichnet man die Berechnungsfläche mit f_b und der Wohngeschosse mit n , die verbaute Fläche mit f_v und die unverbauten Fläche mit f_u , so läßt sich folgender Zusammenhang aufschreiben: $f_b = \frac{n+1}{2} \cdot f_v + 0,15 \cdot f_u$, das heißt, wer eine größere Berechnungsfläche f_b hat, zahlt eine höhere Einmündungsgebühr. Die Berechnungsfläche steigt, wenn die verbaute Fläche f_v steigt. Sie wird aber auch höher, wenn die Zahl der Wohngeschosse steigt. Es ist jedoch so, daß ,wenn nur ein Wohngeschoß vorhanden ist,^{x)} zahlt der Betreffende nur für ein Wohngeschoß. Wären beispielsweise 5 Wohngeschosse vorhanden, dann wäre der Faktor $\frac{n+1}{2} = \frac{5+1}{2} = 3$, das heißt, mit steigender Geschoßzahl steigt die Gebühr nicht gleich, sondern nimmt weniger stark zu. Dies ist begründet, weil die Regenwassermenge mit der Geschoßzahl nicht zunimmt, sondern nur die Schmutzwassermenge.

Die Berechnungsfläche steigt aber auch, wenn die unverbauten Fläche des Grundstückes größer wird. Von der unverbauten Fläche des Grundstückes fließt jenes Wasser, das nicht versickern und nicht verdunsten kann, in den Kanal ab und dies sind erfahrungsgemäß 15 v.H. der auf die unverbauten Fläche niederfallenden Regenwassermenge.

Die verbaute Fläche, die Zahl der Wohngeschosse und die unverbauten Fläche sind leicht bestimmbare Größen. Um jeden Zweifel auszuschließen, ist im Abs.(2) des § 3 noch genau gesagt, was als unverbauten Fläche zu gelten hat. Darnach kommen nur die unmittelbar an die verbaute Fläche

x) dann ist der Faktor $\frac{n+1}{2} = \frac{1+1}{2} = 1$, das heißt, für den Fall, daß nur ein Wohngeschoß vorhanden ist,

anschließenden Grundstücke in Betracht und auch diese nur bis zu einem Höchstausmaß von 500 m². Zu Gunsten der Landwirtschaft, deren Nebengebäude sehr oft mit dem öffentlichen Kanalnetz nicht verbunden sind, wurde die Bestimmung getroffen, daß solche Nebengebäude zur unverbauten Fläche zählen.

Der Abs. 3 des § 3 bestimmt, wie der Einheitssatz zu ermitteln ist, mit dem die Berechnungsfläche zwecks Ermittlung der Einmündungsgebühr zu vervielfachen ist. Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlich festgelegten Höchstgrenze festzusetzen. Die Höchstgrenze beträgt 2 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Kanalanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Kanalanlage durchschnittlich entfällt. Es sind daher für die Berechnung nicht die tatsächlichen seinerzeitigen Baukosten maßgeblich, sondern jene, die sich im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses bei Festsetzung des Einheitssatzes für eine Kanalanlage, wie sie in der Gemeinde vorhanden ist (einschließlich der Nebenanlagen wie Kläranlage usw.), ergeben würden. Das ist von besonderer Bedeutung, wenn ein Neubau an ein bereits lange vorher errichtetes Kanalnetz angeschlossen wird. Diese ermittelten und der Festsetzung des Einheitssatzes zugrundgelegten Baukosten und zwar umgelegt auf den einzelnen Meter Straßenrohrstrang sind, wie bereits angeführt, in der Kanalgebührenordnung festzusetzen und mit dieser kundzumachen. Es ist dies erforderlich, um allen Zahlungspflichtigen die Möglichkeit zu geben, die Richtigkeit der Gebührenvorschreibung zu überprüfen. Ändern sich die Baukosten, ist es Aufgabe des Gemeinderates, die Kostenquote für den laufenden Meter des Straßenkanals neu festzusetzen.

An Hand eines praktischen Beispiels wäre daher der Einheitssatz wie folgt zu berechnen:

Die Gemeinde beschließt den höchstzulässigen Einheitssatz von 2 v.H. anzuwenden.

Die gesamte Kanalanlage einer Gemeinde hätte im Jahre 1937 • S 100.000 gekostet. Wenn angenommenerweise die Gestehungskosten bis zum Jahre 1953 um das 15-fache gestiegen sind, betragen die Baukosten der Kanalanlage im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses (1953) 1,500.000 S. Da das gesamte Kanalnetz eine Länge von 2500 m hat, entfallen daher auf einen Längengmeter durchschnittlich 681'82 S. 2 % davon sind 13'64 S. Der Einheitssatz beträgt daher in Ziffern ausgedrückt 13'64 S. Dieser Einheitssatz ist also in der Kanalgebührenordnung festzusetzen und der Berechnung aller Kanalgebühren zugrundezulegen.

Die Berechnung und die Höhe der Kanaleinmündungsgebühr an zwei Beispielen dargestellt, ergibt folgendes Bild:

I. Ein Haus mit 2 Stockwerken, Souterrain und Dachgeschoß.

Das Dachgeschoß ist an die Kanalanlage angeschlossen (Mansardenwohnung), das Souterrain hingegen wegen der ungünstigen Höhenlage nicht.

Der Berechnung zugrundezulegen sind daher 3 Geschosse.

Verbaute Fläche: 20 m Länge, 10 m Tiefe = 200 m².

Anschließende unverbaute Fläche: 700 m² ; da das heranzuziehende Höchstmaß 500 m² ist sind der Berechnung daher nur 500 m² zugrundezulegen.

Daher: Berechnungsfläche= 100 (halbe verbaute Fläche) x 4 (Geschößzahl + 1) = 400 + 75 (15 % der unverbauten Fläche) = 475.

Höhe der Einmündungsgebühr = 475 (Berechnungsfläche) x 13'64 (Einheitssatz) = 6.479 oder nach der vorangeführten Formel:

$$f_b = \frac{3+1}{2} \cdot 200 + 0'15 \cdot 500 = 475.$$

Berechnungsfläche x Einheitssatz = 475 x 13'64 = 6.479.

Die Einmündungsgebühr für das Haus beträgt daher 6.479 S.

=====

II. Siedlungshaus, einstöckig, Dachgeschoß ausgebaut, jedoch nicht an das Kanalnetz angeschlossen.

Verbaute Fläche: 100 m^2 .

Anschließende unverbaute Fläche: 300 m^2 .

Berechnungsfläche = 50 (halbe verbaute Fläche) x 2

(Geschoßanzahl + 1) = 100 ;

$100 + 45$ (15 % der unverbauten Fläche) = 145 .

Höhe der Einmündungsgebühr = 145 (Berechnungsfläche) x $13'64$ (Einheitssatz) = 1977.80 S

Für das Siedlungshaus ist daher eine Kanaleinmündungsgebühr in der Höhe von 1977.80 S zu entrichten.

Nach § 14, Abs.5 der n.ö. Bauordnung hat der Abteilungswerber bei einer Grundabteilung auf Bauplätze (Parzellierung) u.a. auch einen Beitrag bis zu 80 v.H. zu den durch die Grundabteilung notwendig werdenden Kanalisierungsanlagen zu leisten. Wenn daher ein solcher Beitrag geleistet wurde, wäre es unbillig, dann bei Verbauung der Parzellen von den Bauwerbern, die ja einen entsprechenden Anteil im Kaufpreis mitgetragen haben, nochmals die volle Einmündungsgebühr zu verlangen. Der § 3, Abs.4 des Entwurfes sieht daher vor, daß in diesen Fällen eine entsprechende Minderung der Einmündungsgebühr eintritt. Einen analogen Fall behandelt der Abs.5. Auch für Liegenschaftseigentümer, die bereits auf Grund bisheriger Vorschriften für unverbaute Liegenschaften einen Beitrag zur öffentlichen Kanalanlage geleistet haben, ist bei Verbauung der Liegenschaft eine entsprechende Minderung der sonst zu entrichtenden Einmündungsgebühr vorgesehen. Im übrigen ist diesbezüglich in den Erläuterungen zu § 1 darauf bereits näher hingewiesen worden. Die in den Abs.(4) und (5) des § 3 genannten Gebührenerleichterungen beziehen sich jedoch nur auf die Kanaleinmündungsgebühr, nicht hingegen auch auf eine allfällig später zu entrichtende Ergänzungsgebühr sowie auf die laufende Benützungsgeld.

Die im § 3, Abs.(6), vorgesehene Art der Berechnung der Ergänzungsgebühr bedarf keiner näheren Erläuterung.

Zu § 4.

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondergebühr neben der Kanaleinmündungsgebühr tritt in Ausnahmefällen dann ein, wenn durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das normale Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlagen zu gewärtigen ist. Solche Liegenschaftseigentümer haben auch die Kosten für die aus diesem Anlaß notwendig werdende besondere Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bezahlen. Eine ähnliche Regelung gilt auch hinsichtlich der Gemeindestraßen. Solche Sondergebühren, da sie nicht im vornherein in der Gebührenordnung festgelegt werden können, sind nach Anhörung der betreffenden Liegenschaftseigentümer in jedem einzelnen Fall durch einen besonderen Gemeinderatsbeschluß festzusetzen. Sie dürfen jedoch den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Ist aus solchen Gründen eine besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen der übermäßigen Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Sondergebühr auf die einzelnen Liegenschaftseigentümer in verhältnismäßigem Anteil umzulegen. Die gleiche Verpflichtung tritt auch dann ein, wenn erst später durch Umgestaltung einer Baulichkeit eine solche besondere Inanspruchnahme entsteht.

Zu § 5.

Während die Kanaleinmündungsgebühren und die Sondergebühren grundsätzlich nur einmal zu entrichten sind, sind die Kanalbenützungsggebühren laufend zu bezahlen.

Um das Berechnungsverfahren möglichst einfach zu gestalten, schreibt der Abs.(2) des § 5 vor, daß für die Berechnung der laufenden Benützungsggebühr das gleiche Verfahren anzuwenden ist, wie zur Errechnung der Einmündungsggebühr. Dies ist umso leichter möglich, weil in den Berechnungsgrundlagen für die Einmündungsggebühr bereits alle Faktoren enthalten sind, die auch auf das Ausmaß der laufenden Benützung von ausschlaggebendem Einfluß sind. Die Begünstigungsbestimmungen des § 3, Abs.(4) und (5) hingegen bleiben aus Gründen, die nicht näher erläutert zu werden brauchen, bei der Berechnung der laufenden Benützungsggebühr außer Betracht. § 5, Abs.(2) erklärt deswegen für das Berechnungsverfahren auch lediglich die Bestimmungen des § 3, Abs.(1) bis (3) für anwendbar.

Der Einheitssatz ist jedoch für die Berechnung der Benützungsggebühr besonders festzusetzen u.zw. als Bruchteil des Einheitssatzes für die Berechnung der Einmündungsggebühr, weil diese sonst eine ungerechtfertigte und unerträgliche Höhe erreichen würde. Eine Höchstgrenze hierfür kann landesgesetzlich nicht angeordnet werden, weil es sich bei der Benützungsggebühr um eine freie Beschlußrechtsabgabe der Gemeinden nach § 10, Abs.3, lit.d) FAG. handelt. Das Gesetz enthält daher zur Erreichung einer Einheitlichkeit nur die Empfehlung, daß der Einheitssatz für die Berechnung der Benützungsggebühren ein fünfzehntel des Einheitssatzes für die Berechnung der Einmündungsggebühren nicht übersteigen soll.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Benützungsggebühren ist ebenfalls durch den Gemeinderat in der Kanalgebührenordnung festzusetzen.

Unter der Annahme, daß der Gemeinderat den Einheits-
satz für die Berechnung der Benützungsgebühr mit 15 v.H. des
Einheitssatzes für die Berechnung der Einmündungsgebühr
festgesetzt hat, ergäbe sich für die in den Erläuterungen
zu § 3 angeführten Beispiele folgende jährlich zu ent-
richtende Kanalbenützungsgebühr:

Einheitssatz für die Einmündungsgebühr: S. 13.64.

Einheitssatz für die Benützungsgebühr
(1/15 von S 13.64): S. 0.91

Beispiel I.

Benützungsgebühr = 475 (Berechnungsfläche) x 0.91
(Einheitssatz) = 432.25 S.

Für dieses Haus wäre eine Kanalbenützungsgebühr von
jährlich 432.25 S, daher vierteljährlich von 108.06 S zu ent-
richten.

Beispiel II.

Benützungsgebühr = 145 (Berechnungsfläche) x 0.91
(Einheitssatz) = 131.95 S.

Für das Siedlungshaus wäre eine Kanalbenützungsgebühr
von jährlich 131.95 S, daher vierteljährlich von 32.99 S
zu entrichten.

Zu § 6.

Die Bemessungsgrundlagen sind vom Gemeinderat in
einer Kanalgebührenordnung festzusetzen. In dieser Kanalge-
bührenordnung sind auch die Zahlungstermine für die Kanal-
benützungsgebühren festzusetzen, wenn von der Gemeinde andere
Termine festgelegt werden wollen, als sie im Gesetz (§ 10,
Abs.(2)) festgelegt sind.

Die Kanalgebührenordnung hat auch nähere Bestimmungen
darüber zu treffen, in welcher Weise die Kanalgebühren zu
entrichten sind und über die Art der Erhebung der für die

Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände. Sie kann daher anordnen, daß die Liegenschaftseigentümer von der Gemeinde aufgelegte Erhebungsbogen auszufüllen haben.

In der Kanalgebührenordnung sind also von jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Kanalanlage vorhanden ist, alle jene Bestimmungen zu treffen, die einheitlich wegen der verschieden gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden durch das Gesetz nicht festgelegt werden können. Den Gemeinden ist hierbei die Möglichkeit einer selbständigen Regelung nur im Ausmaß der unbedingten Notwendigkeit eingeräumt, um die Verschiedenheit auf das geringstmögliche Ausmaß herabzumindern.

Die Kanalgebührenordnung sowie spätere Änderungen dieser Vorschriften ist in gleicher Weise wie der Einhebungsbeschluß zu verlautbaren; sie wird ebenfalls mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächstfolgt.

Zu §§ 7 und 8.

Der § 7 begründet die Anschlußverpflichtung an eine von der Gemeinde eingerichtete öffentliche Fäkalienabfuhr. Die Gemeinde ist zur Einrichtung einer solchen Fäkalienabfuhr unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, wie zur Einrichtung einer Kehrriechtabfuhr nach den Bestimmungen des n.ö. Hauskehrriechtabfuhrgesetzes, Da für beide Einrichtungen die gleichen Erwägungen maßgeblich sind, hat der Entwurf absichtlich diesbezüglich ohne Wiederholung dieser Bestimmungen auf das Hauskehrriechtabfuhrgesetz verwiesen und die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes auch für die Fäkalienabfuhr als anwendbar erklärt.

Auch bezüglich des Kreises der Anschlußpflichtigen verweist der Entwurf auf die analogen Vorschriften bei der Hauskehrriechtabfuhr. Lediglich hinsichtlich der Ausnahme von der Anschlußpflicht enthält der Entwurf eigene Bestimmungen, weil hier die Verhältnisse nicht gleichgelagert sind. Nach

§ 7, Abs.(2), sind Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe kraft Gesetzes von der öffentlichen Fäkalienabfuhr ausgenommen, weil sie die tierischen und menschlichen Fäkalien für ihren Betrieb selbst benötigen und auch eine laufende Abfuhr der Fäkalien bei solchen Betrieben gewährleistet ist. Andere an sich anschlusspflichtige Personen können auf schriftlichen Antrag durch den Bürgermeister von der Anschlußverpflichtung befreit werden, wenn die im Gesetz hierfür vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind. So kann eine Befreiung gewährt werden, wenn sich gleich unmittelbar beim Haus ein entsprechend großes Grundstück befindet, zu dessen Düngung die Fäkalien verwendet werden können und der Ausnahme von der Anschlußverpflichtung keine sanitären oder nachbarlichen Rücksichten entgegenstehen. Die sanitären Rücksichten werden durch den Gemeindevorstand zu überprüfen sein. Eine solche Ausnahmebewilligung ist jederzeit widerruflich, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Gegebenheit der Voraussetzungen irrtümlich angenommen wurde oder wenn diese nachträglich wegfallen. Der ordentliche Rechtszug gegen Berufungen in diesen Angelegenheiten endet beim Gemeinderat, in Statutarstädten beim Stadtrat bzw. Stadtsenat.

Eine Ausnahmebewilligung und der Widerruf einer solchen wird kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift mit dem Monatsletzten rechtswirksam, der der Rechtskraft der Entscheidung zunächst folgt.

Die Anschlußverpflichtung selbst ist dem Liegenschaftseigentümer durch einen besonderen Bescheid bekanntzumachen.

Über die technische Einrichtung und Ausgestaltung der Senkgruben verweist das Gesetz, da es sich hierbei um baurechtliche Angelegenheiten handelt, lediglich auf die Bestimmungen der Bauordnung (die Bauordnung enthält darüber in den §§ 65 und 66 die näheren Vorschriften). § 66, Abs.(5) der Bauordnung läßt zur Beseitigung des Unrates auch eine Unratsabfuhr (Tonnensystem) zu.

Durch § 7, Abs.(1), wurde auch der § 8 des n.ö.Hauskehrrichtabfuhrgesetzes hinsichtlich der Fäkalienabfuhr in Geltung gesetzt. Dieser Paragraph befaßt sich mit den technischen Angelegenheiten der Abfuhr, so mit der Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer, die Entleerung der Gefäße (Senkgruben, bei der Fäkalienabfuhr) an den Werktagen zwischen 7 und 19 Uhr zu ermöglichen, wie auch mit der Verpflichtung der Gemeinde, die Abfuhr des Unrats in einer sanitär einwandfreien Weise zu besorgen.

Die Fäkalienabfuhrgebühren sind vom Gemeinderat auf Grund des § 10, Abs.(3), lit.d) FAG festzusetzen. Der Entwurf schreibt eine Höchstgrenze insoferne vor, als die festgesetzten Abfuhrgebühren in ihrer Gesamtheit den jährlich zur Deckung des unmittelbaren Aufwandes für die Fäkalienabfuhr/ ^{notwendigen Betrag} einschließlich eines allfälligen Betrages für die Amortisation und Verzinsung für ein für Zwecke der Fäkalienabfuhr verwendetes Fremdkapital nicht übersteigen dürfen. Zum Aufwand im Sinne des Gesetzes zählt neben dem unmittelbaren Personalaufwand und den laufenden Sachaufwendungen auch die Anschaffung von Geräten (Fahrzeugen), die zur einwandfreien Durchführung der Fäkalienabfuhr erforderlich sind.

Der Fäkalienabfuhrgebührentarif ist in die vom Gemeinderat zu beschließende Fäkalienabfuhrordnung aufzunehmen. Hinsichtlich des Inhaltes der Fäkalienabfuhrordnung verweist § 7, Abs.(1), auf § 17 des n.ö.Hauskehrrichtabfuhrgesetzes und erklärt diese Bestimmungen für anwendbar. Die Gemeinde hat daher, wenn sie eine öffentliche Fäkalienabfuhr einrichtet, eine Fäkalienabfuhrordnung zu beschließen, in der der Abfuhrbereich, der Einsammlungsplan, der Gebührentarif, die Zahlungstermine, sofern solche besonders vorgesehen werden (siehe Erläuterungen zu § 6), zu enthalten. Ferner auch die näheren Anweisungen, wie die Gebühr zu entrichten ist, sowie über die Art der Erhebung der für die Fäkalienabfuhr und die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände.

Ähnlich wie bei der Bemessung der Kehrrechtabfuhrgebühren ist auch zur Berechnung der Fäkalienabfuhrgebühren eine Grundgebühr für jeden halben Kubikmeter und für jede Entleerung festzusetzen. Die Fäkalienabfuhrgebühr wird nun derart ermittelt, daß die Grundgebühr mit der Anzahl der jährlichen Einsammlungen multipliziert und der sich hiebei ergebende Betrag mit der halben Kubikmeteranzahl des Rauminhaltes der einzelnen Senkgruben (Tonnen) vervielfacht wird. Der Inhalt der Senkgruben wurde deswegen als Bemessungsgrundlage herangezogen, weil der Rauminhalt der Senkgruben ja in der Regel auf den Bedarf des Gebäudes abgestimmt ist. Andere bisher übliche Berechnungsmethoden sind sehr kompliziert oder derart variabel, daß sie nur sehr schwierig zu handhaben sind. Die Gefahr, daß auf Grund dieser Bestimmung die Senkgruben - um eine möglichst niedrige Gebühr zu entrichten - zu klein angelegt werden, erscheint deshalb als nicht gegeben, weil die Größe solcher Anlagen ja im Baubescheid vorgeschrieben werden kann.

Zu §§ 9 und 10.

Die §§ 9 und 10 befassen sich mit den Zahlungspflichtigen, d.s. diejenigen Personen, die zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet sind, der Entstehung der Gebührenschuld und den Zahlungsterminen.

Gleich wie bei der Hauskehrrechtabfuhr sind auch zur Entrichtung der Gebühren nach dem n.ö.Kanalgesetz grundsätzlich ^{die Grundeigentümer} verpflichtet, für die eine Anschlußverpflichtung besteht oder denen der Anschluß in ein bestehendes Kanalnetz oder die Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr auf Grund freiwilligen Ansuchens bewilligt wurde. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig davon, ob diese Einrichtungen durch die Grundstückseigentümer tatsächlich benützt werden oder nicht. Mehrere Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig. Das Gesetz erklärt auch hier, um eine Wiederholung aller dieser Bestimmungen zu vermeiden, die bezüg-

lichen Vorschriften des n.ö. Hauskehrrichtabfuhrgesetzes als anwendbar. Eine Ausnahme besteht nur für die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanaleinmündungsgebühr, einer allfälligen Ergänzungsgebühr und der Sondergebühr, wenn es sich um Neubauten handelt und zwar auch nur dann, wenn der Bauwerber und der Liegenschaftseigentümer verschiedene Personen sind. In diesen Fällen ist die Kanaleinmündungsgebühr (Ergänzungsgebühr, Sondergebühr) nicht vom Liegenschaftseigentümer, sondern vom Bauwerber zu entrichten. Der Bürgermeister (Magistrat) kann hiebei den Baubeginn bis zur Entrichtung dieser Gebühren untersagen. Ein solches Verbot ist im Baubewilligungsbescheid und wenn dieser nach den Bestimmungen der n.ö. Bauordnung nicht vom Bürgermeister, sondern von einer anderen Behörde zu erteilen ist, durch einen besonderen Bescheid auszusprechen.

Der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld ist für die einzelnen Gebühren verschieden. Die Gebührenschuld für die Kanaleinmündungsgebühr, Ergänzungsgebühr und Sondergebühr entsteht mit der Rechtskraft der Baubewilligung, wenn die Anschlußverpflichtung (Veränderung) im Zusammenhang mit einer Bauführung (einem Neubau, Aufbau, Zubau etc.) eintritt. In allen übrigen Fällen entsteht die Gebührenschuld mit der Rechtskraft des Bescheides über die Verpflichtung zum Anschluß an das öffentliche Kanalnetz, bzw. die Ergänzungsgebühr mit dem Eintritt der Änderung (z.B. wenn der anschließende unverbaute Grund durch Zukauf vergrößert wird.). Ein solcher Bescheid ist unter den im § 16, Abs.(3), des Gesetzes genannten Voraussetzungen zuzustellen. Den Gebührenpflichtigen ist nach Eintritt der Gebührenschuld ein Zahlungsauftrag (§ 13) zuzustellen. Die Gebühr ist 30 Tage nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages auf einmal zu entrichten, ^{sofern} nicht eine Stundung oder Ratenzahlung nach § 14 bewilligt wird.

Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzungsgebühr und die Fäkalienabfuhrgebühr entsteht grundsätzlich mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig im Kalenderjahr die Benutzung des Kanales möglich ist oder die Abfuhr der Fäkalien erfolgt. Hinsichtlich der Zahlungstermine sind subsidiär

vierteljährliche Teilzahlungen vorgesehen u.z. der 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober. Dem Gemeinderat ist es überlassen, in der Kanalgebührenordnung bzw. in der Fäkalienabfuhrordnung andere Zahlungstermine festzusetzen.

Zu § 11.

§ 11 befaßt sich mit dem Rückersatz bereits entrichteter Kanaleinmündungsgebühren, Ergänzungsgebühren und Sondergebühren. Wenn bei Bauführungen der Liegenschaftseigentümer bereits die Kanaleinmündungsgebühr, (Ergänzungsgebühr (Sondergebühr) entrichtet hat und nachher die geplante Bauführung unterbleibt, so ist ihm die Gebühr rückzuerstatten. Wird ein Bauvorhaben nicht in dem ursprünglich geplanten vollen Ausmaß ausgeführt, wie es im Baubewilligungsbescheid genehmigt wurde, so ist nach der Erteilung der Benützungsbewilligung der sich ergebende Differenzbetrag ebenfalls zurückzuerstatten. Er muß jedoch seinen Anspruch binnen Jahresfrist nach Erlöschen der Baubewilligung bzw. nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung beim Bürgermeister (Magistrat) schriftlich geltendmachen. Anspruchsberechtigt auf den rückzuerstattenden Betrag ist grundsätzlich der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt des Erlöschens der Baubewilligung bzw. im Zeitpunkt der Erteilung der Benützungsbewilligung. War dagegen der Liegenschaftseigentümer im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung nicht zugleich auch Bauwerber, so steht der Anspruch dem Bauwerber zu, weil in diesem Falle nach § 9 ja auch der Bauwerber zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet war. Andere Personen haben den Erwerb des Anspruches (z.B. als Erben) nachzuweisen.

Zu § 12.

Wenn durch spätere bauliche Veränderungen die Bemessungsgrundlagen für die Errechnung der Kanalgebühren oder Fäkalienabfuhrgebühr geändert werden, so ist dies vom Zahlungspflichtigen dem Bürgermeister (Magistrat)

binnen 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung bzw. nach dem Bekanntwerden derselben durch Veränderungsanzeige bekanntzugeben. Auf Grund einer solchen Veränderungsanzeige sind die Kanalgebühren bzw. ^{die} Fäkalienabfuhrgebühr neu zu berechnen und dem Zahlungspflichtigen mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Die sich bei dieser Berechnung ergebenden höheren oder niedrigeren Gebühren sind ab dem Monatsersten zu entrichten, der dem ^{sich} Tage des Eintrittes der Veränderung zunächst folgt, sofern ~~aus~~ § 10 ausdrücklich für einzelne Gebühren etwas anderes ergibt.

Zu § 13.

Die nach dem n.ö. Kanalgesetz zu entrichtenden Gebühren sind dem Zahlungspflichtigen durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Wenn später Veränderungen eintreten (z.B. durch Erhöhung des Einheitssatzes oder sonstige Änderungen des Tarifes oder bei der Fäkalienabfuhr auch bei Änderung des Einsammelplanes) ist allen Zahlungspflichtigen die neu zu entrichtende Gebühr ebenfalls mittels eines Zahlungsauftrages vorzuschreiben.

Außer den vorgenannten Fällen ist säumigen Zahlungspflichtigen die Gebühr ebenfalls durch einen Zahlungsauftrag vorzuschreiben, in welchem auch die nach dem Abgabeneinhebungsgesetz zu entrichtenden Säumnis- und Mahngebühren vorzuschreiben sind.

Zu § 14.

Bezüglich der Auskunftspflicht, des Verfahrens und des Rechtszuges sowie der Gewährung von Zahlungserleichterungen verweist das Gesetz auf die analogen Bestimmungen des n.ö. Hauskehrabfuhrgesetzes und erklärt diese für anwendbar.

Zu § 15.

Der § 15 des Gesetzes begründet die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle. Diese Anschlußverpflichtung trifft unter den gleichen Voraussetzungen ein, unter denen nach den Bestimmungen der n.ö. Bauordnung auch für Unratskanäle eine Anschlußverpflichtung gegeben ist. Das Gesetz lehnt sich hier absichtlich eng an die Bauordnung an, damit keine Zweigeleisigkeit entstehen kann. Die Bestimmung über die Anschlußverpflichtung an Regenwasserkanäle wird, wie bereits eingangs erwähnt, später in die Bauordnung aufzunehmen sein.

Der § 66 der n.ö. Bauordnung verpflichtet die Eigentümer bebauter Liegenschaften unter zwei Voraussetzungen zum Anschluß an das öffentliche Unratskanalnetz und zwar

- 1.) daß zur Ableitung des Unrats eigene Hauptkanäle bereits bestehen oder später hergestellt werden und
- 2.) daß der bei Eintritt der Anschlußverpflichtung herzustellende Hauskanal ohne besonders erhebliche Anstände mit dem Hauptkanal in Verbindung gebracht werden kann.

Zu § 16.

Der § 16 enthält Ergänzungen der Bauordnung über die von den anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümern herzustellenden Hauskanäle, insbesondere über das Verfahren bei Eintritt der Anschlußverpflichtung. Er definiert auch die Begriffe "Hauskanal" und "Anschlußleitung". Darnach umfaßt der Hauskanal die Hausleitung bis zur Grenze der anschlusspflichtigen Liegenschaft, die Anschlußleitung das Verbindungsstück zwischen dem Hauskanal und dem Straßenrohrstrang. Die Verbindung des Hauskanals zum Straßenrohrstrang (Anschlußleitung) ist auf Kosten der Gemeinde herzustellen und zu erhalten.

Bei Neulegung eines Neben-oder Straßenkanales der Gemeinde sind die Liegenschaftseigentümer, für die dadurch eine Anschlußverpflichtung eintritt, rechtzeitig durch Bescheid zu verständigen. Auf Grund dieses Bescheides sind diese Liegenschaftseigentümer verpflichtet, binnen 4 Wochen um die Baubewilligung zur Errichtung des Hauskanales anzusuchen. Spätestens 14 Tage nach Zustellung des Baubewilligungsbescheides ist mit der Bauführung zu beginnen und diese längstens 3 Monate nach Baubeginn zu beenden. Diese Fristen können vom Bürgermeister (Magistrat) auf schriftliches Ansuchen verlängert werden.

Das Gesetz bietet der Gemeinde auch die Handhabe, gegen säumige Liegenschaftseigentümer im Wege der Ersatzvornahme vorzugehen.

Der Abs.(5) des § 16 befaßt sich mit der Behebung von Kanalverstopfungen. Da die Instandhaltung des Hauskanales zu den Verpflichtungen der Liegenschaftseigentümer gehört, ist die Behebung von Verstopfungen ebenfalls auf eigene Kosten des Liegenschaftseigentümers durchzuführen. Hierbei muß er sich der beauftragten Organe der Gemeinde bedienen, wenn es sich um eine Verstopfung des außerhalb des Gebäudes befindlichen Teiles des Hauskanales handelt, Dies aus dem Grund, weil durch solche Maßnahmen auch die Anschlußleitung, die Eigentum der Gemeinde ist, in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Die Räumung der Anschlußleitung ist nur dann vom Liegenschaftseigentümer zu tragen, wenn die Verstopfung nachweislich durch im Hause wohnhafte Personen verschuldet worden ist. Die der Gemeinde bei der Behebung von Verstopfungen auflaufenden Kosten sind dem Liegenschaftseigentümer per Zahlungsauftrag vorzuschreiben und wie Gebühren hereinzubringen. Diese Gebühren sind vom Bürgermeister (Magistrat) jeweils festzusetzen. Sie dürfen die der Gemeinde erwachsenen Selbstkosten nicht übersteigen. Zu diesen Selbstkosten zählt neben dem Sachaufwand auch die Vergütung für die benötigten Arbeitsstunden.

Werden für zwei oder mehrere Liegenschaften ein gemeinsamer Hauskanal und eine gemeinsame Anschlußleitung errichtet, so treffen die Verpflichtungen, die sonst für den einzelnen Liegenschaftseigentümer bestehen, sämtliche Eigentümer dieser Liegenschaften und zwar anteilmäßig entsprechend der für die einzelnen Liegenschaften festgesetzten Kanalbenützungsgebühren.

Zu §§ 17 und 18.

Beim Bau von Kanalisationsanlagen haben sich häufig dadurch bedeutende Schwierigkeiten ergeben, daß infolge zwingender örtlicher oder technischer Gegebenheiten eine Anschlußleitung nicht über öffentlichen Grundgeführt werden konnte. Private Gründe aber konnten mangels einer gesetzlichen Bestimmung bisher nicht herangezogen werden. Der § 17 soll in diesem Belange Abhilfe schaffen.

Der § 18 trifft vorläufige Bestimmungen über die Befreiung vom Anschlußzwang an öffentliche Schmutz-(Misch-)wasserkanäle und über den freiwilligen Anschluß, weil in der n.ö. Bauordnung diesbezügliche Bestimmungen zur Gänze fehlen. Für Regenwasserkanäle sind die erforderlichen Ausnahmebestimmungen im Zusammenhang mit der Anschlußpflicht im § 15, Abs.(1) geregelt.

Die Bestimmungen der §§ 17 und 18 werden, wie überhaupt der gesamte IV. Abschnitt des Gesetzes, einmal in die Bauordnung aufzunehmen sein.

Zu § 19.

Der Abs.(1) setzt den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 1. Juli 1953 fest um allen Gemeinden, die bereits öffentliche Kanalanlagen haben, die Möglichkeit zu geben, die durch das neue Gesetz notwendigen Änderungen des bisherigen Zustandes durchzuführen. Hierzu gehört vor allem die Neubemessung der Gebühren. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sind dann unverzüglich die neuen Einhebungsbeschlüsse zu fassen und die entsprechenden Gebührenordnungen zu beschließen.

Der § 19^{Abs.2.} enthält die Aufhebung aller auf die Kanalge-

bühren bezughabenden Vorschriften, sofern sie nicht bereits früher ausdrücklich aufgehoben worden sind. Da es infolge des langen Zeitraumes möglich ist, daß irgendeine Vorschrift übersehen wurde, ist diese Aufzählung nur eine demonstrative.

Die von den Gemeinden selbständig erlassenen Vorschriften gelten insoweit als aufgehoben, als sie den Bestimmungen des Gesetzes widersprechen. Es wird Aufgabe der Gemeindevertretungen sein, die bestehenden Kanalordnungen unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen und den in Geltung verbleibenden Text allenfalls neu zu publizieren.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 21. Nov. 1952 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö. Kanalgesetz) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien, am 21. Nov. 1952 ~~1952~~.

N.ö. Landesregierung:

S t i k a

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

I.V.

Reich